

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

67. Stück, 19.12.1913

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 19. Dezbr. 1913.) 67. Stück.

Inhalt:

- N^o 150. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. November 1913 zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.
- N^o 151. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Dezember 1913, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Friesoythe.
- N^o 152. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Dezember 1913 über Anlegung von Mündelgeld.
- N^o 153. Verordnung vom 17. Dezember 1913, betreffend Verlängerung und Vertagung des Landtags.

N^o 150.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 22. November 1913.

Zur Anlage 1 der mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen hat das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organi-

fation des Staatsministeriums usw., die nachstehenden Ergänzungen angeordnet.

Oldenburg, den 22. November 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Ergänzungen der Anlage 1 zu den Bestimmungen, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kaufahrtsschiffen, infolge Änderung der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung:

1. Unter Ia. Sprengstoffe. A. Sprengmittel 1. Gruppe c α Spalte Güterverzeichnis: Hinter den Worten „und Kolloidumwolle“ wird statt „ungepreßt“ gesetzt „,auch ungepreßt,“

2. Ebenda Spalte Verpackung: Hinter den Worten „Nitrozellulose in Flockenform“ wird statt „und ungepreßt,“ gesetzt „,auch ungepreßt,“.

3. Unter I d. verdichtete und verflüssigte Gase. Spalte: Verpackung (7). Der Absatz c) „Metallene Kohlen säurekapseln (Sodor, Sparklet) usw.“ erhält folgende Fassung:

c) ohne Beschränkung werden befördert:

α) Metallene Kohlen säurekapseln (Sodor, Sparklet) usw. wie bisher, unter Streichung der Worte „werden ohne Beschränkung befördert.“

β) Behälter von Eismaschinen, welche die für den Betrieb erforderliche Menge von flüssiger schwefliger Säure dauernd enthalten, wenn der Inhalt an schwefliger Säure 20 l nicht übersteigt, in haltbaren Holzbehältern sicher verpackt.“

4. II. Selbstentzündliche Stoffe. Spalte „Güterverzeichnis“ unter Nr. 8 b wird statt der Worte „Gummi, gemahlen (Gummistaub)“ gesetzt: „Gummi (Kautschuk) gemahlen, Gummi- (Kautschuk-)staub.“

N^o. 151.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung
der Eberförungsordnung für den Amtsverband Friesoythe.
Oldenburg, den 1. Dezember 1913.

Der Artikel 13 der auf Grund des Artikels 3 des Eberförungs-
gesetzes vom 4. Februar 1888 erlassenen Eberförungs-
ordnung für den Amtsverband Friesoythe erhält auf An-
trag der Verbandskommission und nach Anhörung des Amts-
rats folgende Neufassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger
als 2 *M* betragen.“

Oldenburg, den 1. Dezember 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

N^o. 152.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über Anlegung von Mündelgeld.
Oldenburg, den 5. Dezember 1913.

Auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 5 des BGB. und
des § 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung
des BGB. wird die Sparkasse der Stadt Nordenham für
geeignet zur Anlegung von Mündelgeld erklärt.

Oldenburg, den 5. Dezember 1913.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dugend.



N. 153.

Verordnung, betreffend Verlängerung und Vertagung des Landtags.
Oldenburg, den 17. Dezember 1913.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 7. März 1914 verlängert. Zugleich wird der Landtag mit seinem Einverständnis vom 23. d. Mts. bis zum 10. Februar f. J. vertagt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 17. Dezember 1913.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dugend.